



Fachbereich/Eigenbetrieb Umwelt/Klimaschutz

Verfasser Herr Arne Lüers

Vorlage Nr. 047/2014

Datum 06.03.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ortschaftsrat Brombach	öffentlich-Vorberatung	18.03.2014	
Ortschaftsrat Haagen	öffentlich-Vorberatung	18.03.2014	
Ortschaftsrat Hauingen	öffentlich-Vorberatung	18.03.2014	
Ausschuss für Umwelt und Technik/ Betriebsausschüsse/ Umlegungsausschuss	nicht öffentlich-Vorberatung	20.03.2014	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	01.04.2014	

Betreff:

Lärmaktionsplanung

Anlagen:

Entwurf Lärmaktionsplan 2013 (Stufe 2)
Zeitplan

Beschlussvorschlag:

1. Dem Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Lörrach (Stufe 2) wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Lärmaktionsplan in die frühzeitige Bürgerbeteiligung zu geben und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen, Beschaffungs-/Herstellungskosten	Finanzierung Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge u.a.)	Eigenanteil	Jährlich laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
€	€	€	€
Mittelbereitstellung Haushaltsplan/Wirtschaftsplan	Vorgesehen	erforderlich	Ergebnishaushalt
bis Jahr	€	€	Profitcenter:
Jahr			Sachkonto:
Finanzplanung:			Investition
Jahr			Investitionsauftrag:
Jahr			
Jahr			
Jahr			

Begründung:

Die Stadt Lörrach ist aufgrund der EU-Umgebungslärmrichtlinie und § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz verpflichtet, in der Stufe 2 für Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundes- und Landstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr = 8.200 Kfz/Tag) einen Lärmaktionsplan aufzustellen, Stichjahr war 2010. Für die Stadt Lörrach sind dies die A 98, die B 317 (ohne Zollfreie Straße), und die „alte B317“ (Dammstraße und südliche Basler Straße bis zur Grenze) und die Landesstraße L 141 von der BAB-AS Lörrach Ost bis zur B317. Die Lärmkartierungen dieser Straßen wurden durch die Landesanstalt für Umwelt, Naturschutz und Messungen mit Hilfe von Berechnungen durchgeführt.

In Ergänzung der Pflichtkartierung der LUBW erfolgte durch die Stadt Lörrach eine zusätzliche freiwillige Kartierung folgender nachgeordneter Straßen:

- die Kreisstraße K 6344 Eisenbahnstraße von der B317 bis zur Hauinger Straße,
- die Kreisstraße K 6354 Freiburger Straße von der B 317 bis zur BAB-AS Kandern ,
- die Auffahrtrampen an der BAB-AS Kandern,
- die Auffahrtrampen an der BAB-AS Lörrach-Mitte mit der Verbindungsstraße zur Brombacher Straße sowie

· folgende Gemeindestraßen: „B317 alt“, Zustand ab Oktober 2013, Dammstraße und Basler Straße bis zum Zoll, Mühlestraße von der K6354 bis Am Kirchberg, Basler Straße von der Weinbrennerstraße bis zur Dammstraße, Schwarzwaldstraße von der Brombacher Straße bis zur Gretherstraße, Lörracher Straße, Schopfheimer Straße zwischen Lörracher Straße und Großmannstraße, Brombacher Straße, Bahnhofstraße, Clara-Immerwahr-Straße, Baumgartnerstraße zwischen Bahnhofstraße und Basler Straße.

Außerdem wurde die fertiggestellte B317 Zollfreie Straße als Hauptverkehrsstraße mit einer Verkehrsbelastung von über 8.200 Kfz/h kartiert. Diesen Abschnitt konnte die LUBW in der Lärmkartierung 2012 noch nicht berücksichtigen, da er erst im Oktober 2013 für den Verkehr freigegeben wurde.

Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung beinhaltet die 2. Stufe der Lärmaktionsplanung auch eine Kartierung Wiesentalbahn. Da jedoch die Kartierungsergebnisse des Eisenbahnbundesamts voraussichtlich erst Ende 2014 vorliegen werden, wurde die Kartierung und die Berechnung des Schienenverkehrslärms durch das von der Stadt beauftragte Ingenieurbüro vorgenommen.

Lärmschwerpunkte sind dann gegeben, wenn beim LDEN (gemittelter Wert aus Tag-, Abend- und Nachtwert) mindestens 65 dB(A) und beim LNIGHT (Nachtwert) mindestens 55 dB(A) erreicht wurde. Hierbei zeigten sich nach Prüfung im Untersuchungsgebiet 19 Lärmschwerpunkte aus dem Straßenverkehr, diese sind in Tabelle 4 des Lärmaktionsplans beschrieben. Aus der Lärmkartierung des Schienenverkehrs sind insgesamt 8 Lärmschwerpunkte (Tabelle 7 des Lärmaktionsplans) ermittelt worden.

Aufgrund einer Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 2. Juli 2013 wurden die Zuständigkeiten für die Erstellung von Lärmaktionsplänen an den bundeseigenen Haupteisenbahnstrecken neu geordnet: Ab dem 1. Januar 2015 ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken mit Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig.

Deshalb sind im Lärmaktionsplan der Stadt Lörrach keine Maßnahmen im Schienenverkehr enthalten. Erst nach Vorliegen des bundesweiten Lärmaktionsplans wird zu entscheiden sein, ob weitere Maßnahmen von der städtischen Seite vorzunehmen sind.

Das weitere Vorgehen beim Lärmaktionsplan ist dem beigefügten Zeitplan zu entnehmen.

(Staub-Abt)